

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 23.07.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-IL.99.10.1/0067-RD

1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Prichenfried/2144

Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Entwurf Normengesetz 2015;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, zum Entwurf des Normengesetzes 2015 folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Es ist festzuhalten, dass es Nutzungsverträge mit dem Austrian Standards Institute gibt. Es sollte daher geklärt werden, inwieweit diese Verträge durch eine Änderung des Normengesetzes berührt werden und ob sie ihre Gültigkeit verlieren. In der Folge sollte ihre Auflösung sichergestellt werden. Dies ist nicht zuletzt zur Vermeidung allfälliger Doppelzahlungen an das Austrian Standards Institute erforderlich, da der vorliegende Entwurf im § 15 Abs. 4 nunmehr eine vom BMWFW an die Normungsorganisation jährlich zu entrichtende Abgeltung vorsieht, welche auch die Verbindlicherklärung von Normen durch den Bundesgesetzgeber umfasst.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 4 Abs. 1 Z 7:

Die Aufgabe der Normungsorganisation im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei CEN und ISO danach zu streben, einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommenen Normen zu erwirken, wird begrüßt. Dabei muss aber sichergestellt werden,



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 12, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

dass die von der DIN oder anderen Institutionen bearbeiteten deutschen Sprachfassungen europäischer Normen weiterhin übernommen werden können.

Zu § 8.

Abs. 2:

Die ausdrückliche Anordnung, dass Stellen vorzusehen sind, bei denen unentgeltlich Einsicht in nationale und übernommene Normen besteht, wird begrüßt.

Abs. 3:

Im Sinne des Transparenzgebotes wird die Zurverfügungstellung von ÖNORMEN begrüßt.

Zu § 9:

Im Rahmen der Methodenverordnung Wasser (MVW), die gerade vom BMLFUW erarbeitet wird, werden nicht nur ÖNORMEN, sondern auch ISO- und CEN/CENELEC-Normen für verbindlich erklärt und sollten, um der Publizität Genüge zu tun, veröffentlicht werden:

- CENELEC-Normen werden aber in § 1 Abs 2 des Entwurfes vom Anwendungsbereich des Entwurfes zum NormenG 2015 ausdrücklich ausgenommen und dem Elektrotechnikgesetz unterstellt.
- Die bestehende Transparenz-Problematik hinsichtlich des Urheberrechts an internationalen Normen (ISO, CEN, CENELEC) wird im Verordnungstext nicht erwähnt, wobei der Anteil an europäischen und internationalen Normen tendenziell steigt und der Anteil der rein nationalen ÖNORMEN sinkt (laut Erläuterungen „weniger als 10 % des österreichischen Normenwerks“). Die Erläuterungen führen dazu aus: „Internationale, europäische und übernommene Normen sind von der Entschädigungspauschale nicht umfasst, sodass im Falle einer Verbindlicherklärung der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis betreffend die Aneignung der Inhalte der Norm Sorge zu tragen hat.“

Aufgrund des Kostenfaktors scheint folglich Publizität für internationale und europäische übernommene Normen nicht gewährleistet werden zu können.

Abs. 2:

Erst aus einer Zusammenschau des Gesetzestexts zwischen § 15 Abs. 4 Z 3 und § 9 Abs. 2 sowie aus den Erläuterungen zu § 15 ist herauszulesen, dass vom Pauschalbetrag zur Finanzierung der Normung nach § 15 Abs. 4 auch die angemessene Vergütung bei Verbindlicherklärung einer Norm durch den Bund gemäß § 9 Abs. 2 abgedeckt ist. Zur

Verdeutlichung sollte daher in § 9 Abs. 2 ein entsprechender Verweis auf § 15 Abs. 4 Z 3 aufgenommen werden.

Abs. 1:

Die Festschreibung der Verbindlicherklärung nationaler Normen und ihrer Veröffentlichung ist grundsätzlich begrüßenswert; wobei sich aus dem Verordnungstext alleine (nur mit Hilfe der Erläuterungen) nicht erschließt, von wem die Veröffentlichung vorzunehmen ist, zumal der fast zeitgleich im BMLFUW eingegangene Entwurf der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten in § 15 Abs. 2 eine Veröffentlichung seitens der Normungsorganisation auf der Website des ASI vorsieht. Die gewünschte Vorgehensweise könnte im Text klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Die verpflichtende Veröffentlichung der Norm im RIS als Bestandteil der Verordnung oder des Gesetzes wird allerdings abgelehnt.

Wie den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 zu entnehmen ist, ist die durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärte nationale Norm der Rechtsvorschrift anzuschließen und einer Kundmachung im RIS zuzuführen. Dies wird mit dem VfGH Beschluss G/ 104/2013 begründet. Eine Pflicht für diese Art der Kundmachung (z.B. ÖNORM) ist aus diesem VfGH Beschluss jedoch nicht zwingend ableitbar. Vielmehr kann der Bundesgesetzgeber selbst vorsehen, dass etwa die Verordnung eines Bundesministers – oder auch nur ein Teil einer solchen Verordnung wie etwa eine verbindlich erklärte ÖNÖRM als deren Bestandteil – unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden kann.

Eine Möglichkeit zur Veröffentlichung der für verbindlich erklärten Norm wäre die Freischaltung dieser Norm durch die Normungsorganisation oder ein Link auf die Seite des BMLFUW oder des RIS, wo diese online gestellt werden.

Zu § 15:

Abs. 2:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass für die Mitarbeit bei Normen kein Kostenbeitrag mehr eingehoben werden soll.

Abs. 3:

Die Kostentragung unter anderem des Bundes für die Beauftragung der Normungsorganisation zur Schaffung einer Norm wird abgelehnt. Auch diese Kosten sollten vom Pauschalbetrag des § 15 Abs. 4 umfasst sein. In Abs. 4 sollte daher eine entsprechende Z 4 angefügt werden.

Im Bereich Umweltschutz etwa könnte es durch die in Abs.3 vorgesehene Kostentragungsregelung dazu führen, dass Normen nicht mehr aktualisiert werden. Die Normen würden dann nicht mehr auf den Stand der Technik gehalten werden.

Zudem wird aufgrund der wesentlich intensiveren Arbeiten in der europäischen Normung auf die ÖNORMEN massiver Druck entstehen. Bei jeder neuen EN-Norm müssen ähnliche ÖNORMEN abglichen und widersprüchliche vom Markt genommen werden, wenn die ÖNORM nicht überarbeitet wird. Somit besteht die Gefahr, dass es binnen kürzester Zeit keine ÖNORMEN mehr geben wird, weil diese mangels Bereitschaft zur Kostentragung für die Überarbeitung zurückgezogen werden müssen.

Abs. 4:

Der Pauschalbetrag nach § 15 Abs.4 umfasst nur nationale Normen, nicht jedoch internationale bzw. europäische Normen, die verbindlich erklärt werden.

Eine entsprechende Lösung für internationale und europäische Normen wäre wichtig.

Redaktionelle Anmerkungen:


In den Erläuterungen zu § 9 sollte es im letzten Satz vermutlich „§ 15 Abs. 4“ statt „Abs. 5“ heißen.

Die Stellungnahme wird auch dem Nationalrat übermittelt.

Für den Bundesminister:

Zauner

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-24T08:36:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	